
Unterstützung des Zwischenrufs

Junge Menschen inklusiv im SGB III stärken: Nicht ohne die Kinder- und Jugendhilfe!

Die Fachverbände für Erziehungshilfe in Deutschland (AFET, BVKE, EREV und IGfH) setzen sich für das Recht junger Menschen auf gesellschaftliche Teilhabe ein. Um dieses Recht zu verwirklichen, müssen verschiedene Rechtskreise zusammenwirken. Im Entwurf zum SGB III-Modernisierungsgesetz ([Stand 02.10.24](#)) sind hierzu Neuregelungen vorgesehen. Das Beratungsforum JUGEND STÄRKEN hat am 24.10.2024 einen Zwischenruf mit drei Schwerpunkte veröffentlicht, dem sich die Erziehungshilfefachverbände anschließen:

1. Kinder- und Jugendhilfe als gesetzlich verankerte Kooperationspartnerin stärken!

Der aktuelle Entwurf des SGB III-Modernisierungsgesetzes sieht koordinierende Aufgaben in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen für die Arbeitsagenturen vor. Dies konterkariert den gleichberechtigten, kooperativen Ansatz der Jugendberufsagenturen. Im Sinne der jungen Menschen braucht es einen Ansatz, der am Recht auf gesellschaftliche Teilhabe orientiert ist. Dieser kann nur mit der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort als starke gesetzlich verankerte Kooperationspartnerin verwirklicht werden!

2. Keine Doppelstrukturen für eine umfassende Beratung junger Menschen!

Die umfassende Beratung junger Menschen muss weiterhin in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe bleiben. Junge Menschen haben einen Rechtsanspruch, in allen persönlichen Angelegenheiten im Übergang ins junge Erwachsenenalter beraten zu werden und nicht nur in Hinblick auf den Übergang zwischen Schule/Beruf. Beratung und Begleitung müssen die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen insgesamt im Blick haben, wie es die inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorsieht. Die in dem Gesetz vorgesehene umfassende Beratung junger Menschen (§28b SGB III-E) konkurriert mit dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und führt zu Doppelstrukturen.

3. Es braucht inklusive Jugendagenturen für ALLE jungen Menschen bis 27 Jahre!

Junge Menschen brauchen inklusive Anlaufstellen, wo sie Hilfen aus einer Hand erhalten können und keine unübersichtliche Anzahl von Angeboten mit ähnlichem Auftrag. Durch die geplanten Änderungen im SGB III-Modernisierungsgesetz wird in Kauf genommen, dass Parallelangebote entstehen. Dies gilt es zu vermeiden! Zentral ist die inklusive Weiterentwicklung rechtskreisübergreifender Angebote. Dafür braucht es eine inklusiv ausgerichtete Jugendsozialarbeit im SGB VIII.

Die Fachverbände für Erziehungshilfen in Deutschland

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. | Kontakt: Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de

BVKE – Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. | Kontakt: Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

EREV – Evangelischer Erziehungsverband | Kontakt: Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen | Kontakt: Josef Koch, josef.koch@igfh.de

Frankfurt am Main, Freiburg und Hannover, den 24. Oktober 2024

Zwischenruf: Junge Menschen inklusiv im SGB III stärken: Nicht ohne die Kinder- und Jugendhilfe!

Der aktuelle Entwurf des SGB III-Modernisierungsgesetzes ([Stand 02.10.2024](#)) nimmt junge Menschen in häufig komplexen Lebenslagen verstärkt in den Blick, um diesen die Leistungen mit Bezug zum Arbeitsmarkt besser zugänglich zu machen. So werden die Leistungen der Agenturen für Arbeit im Bereich der Beratung junger Menschen deutlich ausgeweitet und ihre Rolle im Kontext rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagenturen hervorgehoben.

Das Beratungsforum JUGEND STÄRKEN als wissenschaftliche Begleitung des ESF-Programms JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit berät seit einigen Jahren Kommunen darin, wie sie ihre Angebote für junge Menschen in prekären Lebenslagen verbessern können. Aus dieser Erfahrung, vor allem in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, erscheinen Nachbesserungen dieses Gesetzesentwurfes notwendig, um die Rechte junger Menschen lebenslagenorientiert und inklusiv zu stärken:

1. Kinder- und Jugendhilfe als gesetzlich verankerte Kooperationspartnerin stärken!

Der aktuelle Entwurf des SGB III-Modernisierungsgesetzes stärkt die Verantwortung und Position der Arbeitsagenturen in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit. So ebnet er den Weg für die Übernahme koordinativer Aufgaben in sogenannten „Jugendberufsagenturen“ erstmals gesetzlich auf Bundesebene.

In der Praxis vor Ort wird deutlich, dass es gemeinsamer Abstimmungen aller Rechtskreise bedarf, um die Qualität der Beratung und Kooperation in der gemeinsamen Arbeit sicherzustellen. So ist eine gesetzliche Verankerung der gleichberechtigten Kooperation in allen relevanten Sozialgesetzbüchern notwendig. Aus dieser Perspektive ist wenig nachvollziehbar, warum die Bundesregierung der Forderung in der [Stellungnahme des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit](#) und insbesondere auch der [Stellungnahme des Bundesrates](#) nicht folgt, von einer koordinierenden Rolle der Arbeitsagenturen in den Jugendberufsagenturen abzusehen. Diese geplante einseitige gesetzliche Verankerung wird die kooperative Zusammenarbeit erschweren, möglicherweise zum Rückzug von Kooperationspartner*innen führen und damit dem kooperativen Ansatz der Jugendberufsagenturen entgegenlaufen.

Im Sinne der jungen Menschen braucht es einen Ansatz, der am Recht auf gesellschaftliche Teilhabe orientiert ist und die Lebenslagen junger Menschen umfassend in den Blick nimmt. Dieser kann nur mit der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort als starke gesetzlich verankerte Kooperationspartnerin verwirklicht werden! Um junge Menschen auch künftig passgenau und inklusiv beraten zu können, sind neben den Sozialrechtskreisen II, III und VIII auch die Akteur*innen der Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX) sowie der Sozialhilfe (SGB XII) einzubinden.

2. Keine Doppelstrukturen für eine umfassende Beratung junger Menschen!

Die umfassende Beratung junger Menschen muss weiterhin in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe bleiben. Beratung und Begleitung können nicht nur mit dem Ziel des Übergangs in die Ausbildung oder den Arbeitsmarkt gestaltet werden. Junge Menschen haben einen Rechtsanspruch, auch in allen anderen persönlichen

Angelegenheiten im Übergang ins junge Erwachsenenalter beraten und begleitet zu werden. Sofern erforderlich ist auch in dieser Lebensphase in Angebote der Kinder- und Jugendhilfe überzuleiten. In §13 SGB VIII (1) ist die Kinder- und Jugendhilfe neben dem klassischen Übergang Schule/Beruf auch für die Unterstützung der sozialen Integration junger Menschen zuständig. Damit sollen passgenaue Angebote vorgehalten werden, die eine Stärkung junger Menschen in ihrer sozialen Teilhabe insgesamt zum Ziel haben.

Der Entwurf des Modernisierungsgesetzes zielt vor allem auf eine Stärkung der Verantwortung der Arbeitsagenturen. Die in dem Gesetz vorgesehene umfassende Beratung junger Menschen in den Agenturen (§28b SGB III-E) konkurriert mit dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und führt zu Doppelstrukturen. Die Vorrangregelung im § 10 SGB VIII für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird damit konterkariert und verunklart. Eine „umfassende Beratung“ durch die Arbeitsagenturen ist nicht deren Auftrag. Es bleibt auch unpräzise, was dies bedeutet und könnte einen Rückzug der Jugendsozialarbeit aus bereits vorhandenen Kooperationsstrukturen zur Folge haben.

Eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit für junge Menschen kann nicht nur auf den Übergang zwischen Schule/Beruf ausgerichtet sein, sondern muss einen inklusiven Fokus auf die soziale, gesundheitliche und gesellschaftliche Teilhabe legen, wie ihn die Kinder- und Jugendhilfe vorsieht. Darum wäre es passender in der rechtskreisübergreifenden Beratung künftig einheitlich von lokalen Jugendagenturen für junge Menschen, statt von Jugendberufsagenturen zu sprechen.

3. Es braucht inklusive Jugendagenturen für ALLE jungen Menschen bis 27 Jahre!

Junge Menschen brauchen inklusive Anlaufstellen, wo sie Hilfen aus einer Hand erhalten können und keine unübersichtliche Anzahl von Angeboten mit ähnlichem Inhalt. Durch die geplanten Änderungen im SGB III-Modernisierungsgesetz wird in Kauf genommen, dass Parallelangebote zwischen den Agenturen und zu anderen bereits existierenden Angeboten der Jugendsozialarbeit oder der Eingliederungshilfe entstehen. Dies gilt es zu vermeiden!

Zentral ist die inklusive Weiterentwicklung rechtskreisübergreifender Angebote. Daher fordern wir, wie in unserer [Positionierung vom 05.09.24](#) die Jugendsozialarbeit für ALLE jungen Menschen im SGB VIII zu stärken. Die bisherige Formulierung des § 13 SGB VIII hebt die Anforderungen einer inklusiven Jugendsozialarbeit noch nicht hinreichend hervor. Deshalb schlagen wir eine ergänzende Beschreibung des Aufgabenschwerpunkts Jugendsozialarbeit nach §13 SGB VIII vor. Es bedarf einer Schärfung der inklusiven Ausrichtung der Angebote – auch strukturell – für das hier benannte Leistungsspektrum sowie die entsprechende Berücksichtigung der Sozialgesetzbücher IX und XII.

Frankfurt am Main und Hildesheim, den 24.10.2024

Anne Banzhaf, Natascha Feyer, Josef Koch, Dorothee Kochskämper, Tabea Möller, Wolfgang Schröer, Severine Thomas, Stefan Wedermann, Stephanie Wentz

Rückfragen an tabea.moeller@iqfh.de



Gefördert durch:



Im Rahmen von:

